

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

19 (10.5.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524457](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524457)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1864. Dienstag, 10. Mai. № 19.

Bekanntmachungen.

1) Das vor den Gründen der Wittwe Balleer am Stau zwischen dem Wege und dem Guntesfluß belegene städtische Areal soll fortan als Lagerplatz benutzt werden. Wer daselbst Holz oder andere Gegenstände lagern will, hat sich vorher an den Hafenaufseher Kayser zu wenden, sich von demselben die Lagerstelle anweisen zu lassen und das Lagergeld an denselben zu entrichten.

Die dem Magistrate unbekanntem Eigenthümer des noch aus früherer Zeit daselbst lagernden Holzes haben vom 1. d. M. an gerechnet, das Lagergeld an den Hafenaufseher Kayser zu zahlen.

Die Lagerungsgebühr beträgt für jedes Fuder von 60 Cubikfuß für eine Lagerzeit unter 8 Tagen 2¹/₂ gr., von 8 Tagen und länger für den ersten Monat (zu 30 Tagen gerechnet) 5 gr. und für jeden folgenden Monat 2¹/₂ gr. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Mai 7.

2) Ein am 26. Sept. 1859 dem Amtsgerichte übergebenes Testament der verstorbenen Justizräthin Windemuth, Gesine Gerhardine geb. Scholz hieselbst, soll am 11. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr publicirt werden.

Oldenburg, 1864 Mai 6, Großh. Amtsgericht Abth. I.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 6. Mai 1864.

1. Wurde beschlossen den bisher gegen 20 ^{gr} monatlicher Vergütung interimistisch bei der Vorschule beschäftigten Lehrer Frerichs als provisorischen Lehrer an der Vorschule anzustellen.

2. Ward ein Gesuch des Lehrers Schwarting an der Mädchenschule, welcher laut Mittheilung Großh. Oberschulcollegiums als Hauptlehrer an die Schule zu Donnerschwee versetzt ist, dahin bewilligt, daß ihm unter der Voraussetzung eines genügenden Ersatzes die Entlassung aus dem städtischen Dienste schon mit Ende dieser Woche bewilligt werde.

Magistrat und Gemeinderath.

Sizung vom 6. Mai 1864.

Es fehlte Theatermeister Hanken.

Nach dem kürzlich erfolgtem Tode der Wittwe des Kaufmanns und Wirths Knutzen am Stau welche schon längere Zeit, schon vor Errichtung des Statuts V., betr. die Trennung des Kleinhandels und des Wirthschaftsgewerbes in hiesiger Stadt, beide genannte Gewerbe in ihrem Hause betrieben hatte, war an den Sohn und Nachfolger derselben die Frage herangetreten, welchem dieser beiden Nahrungszweige er sich fortan ausschließlich zuwenden wolle und war derselbe in dieser Beziehung vom Magistrat zu einer bestimmten Erklärung mit dem Bemerken aufgefordert, daß falls er den Kleinhandel beibehalten wolle im Hinblick auf Statut V. die Verleihung der Wirthschaftsconcession nicht werde bevorzuet werden können. Da K. durch das Aufgeben des einen der beiden bisher vereinigt betriebenen Geschäfte eine bedeutende Einbuße befürchtete, hatte er eine längere von mehreren anderen z. B. noch zur Betreibung beider genannten Nahrungszweige berechtigten Wirthen hiesiger Stadt mit unterschriebene Supplik eingereicht, in welcher unter Bezugnahme namentlich darauf, daß nach Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit eine solche einseitige Beschränkung des Wirthschaftsgewerbes nicht mehr zeitgemäß sei, beantragt wird das Statut V. wieder aufzuheben.

Nach Mittheilung des Inhalts des erwähnten Gesuchs wurde von der Versammlung beschlossen eine Commission des Magistrats und Gemeinderaths zu erwählen zur Prüfung der Frage, ob das Statut V. einer Abänderung oder der Aufhebung bedürfe. Zu Mitgliedern dieser Commission wurden sofort gewählt:

vom Gemeinderath: Hr. Oberappellationsrath Becker,
Hr. Amtsrichter Strackerjan,
Hr. Brauer Baars;

vom Magistrat: Hr. Stadtdirektor Wöbken und
der p. l. Syndicus.

Stadtrath.

Sizung vom 6. Mai 1864.

1. Der Antrag des Magistrats und der Finanzcommission des Stadtraths die Hundesteuer von $1\frac{1}{2}$ Rth auf 3 Rth für den ersten Hund zu erhöhen ward abgelehnt.

2. Der Stadtrath erklärte sich mit der Ansetzung verschiedener Häuser zu Service- und Stättegeld wie vom Magistrat vorgeschlagen für einverstanden.

3. Einige Gesuche um Befristung mit Schulgeld, Erbpacht und Straßenpflasterungskosten wurden wie vom Magistrat beantragt genehmigt.

4. Für den nach Stadtrathsbeschuß vom 16. Januar d. J. zum öffentlichen Verkauf zu bringenden Theil des alten Turnplatzes zwischen der Katharinen-, Georgs- und Peters-Straße war in den beiden bereits abgehaltenen öffentlichen Terminen nur die Summe von 1250 \mathcal{R} Gold geboten, sodann aber noch unter der Hand ein Nachgebot von 50 \mathcal{R} erfolgt. Da nun von anderer Seite ebenfalls noch ein ferneres Nachgebot offerirt, von dritter Seite endlich der Wunsch ausgesprochen war, daß ein dritter öffentlicher Verkaufsauffaß vorgenommen werden möge, so hatte der Magistrat beantragt, nach ausdrücklicher Bekanntmachung, daß Nachgebote überall nicht angenommen würden, noch einen dritten und letzten Verkaufstermin abhalten zu lassen und den Magistrat zu ermächtigen in diesem sofort den Zuschlag zu ertheilen, wenn im Ganzen mindestens die Summe von 1500 \mathcal{R} Gold geboten werde.

Vom Stadtrath ward diesem Antrage gemäß beschloffen nach vorgängiger Bekanntmachung, daß Nachgebote nicht angenommen würden, den fr. Platz zum dritten Verkaufsauffaße zu bringen und den Magistrat bei einem Gebote von mindestens 1600 \mathcal{R} G. zur Zuschlagserteilung zu ermächtigen.

5. Im Jahre 1843 wurde eine bis dahin ungepflasterte Straßenstrecke auf dem Stau jenseits der Bleicherstraße neben dem städtischen Lagerplatze neugepflastert und trug, da die Regierungsbekanntmachung vom 24. Juni 1846 damals noch nicht erlassen war, nach Analogie des §. 11 der Reg.-Bef. vom 24. Februar 1817, betr. die Errichtung der Straßencasse, die Straßencasse die Kosten dieser neuen Anlage.

Die neue Straßenstrecke hätte damals sofort vermessen und nach Pfändern den beiderseitigen Anliegern zugetheilt werden sollen, damit von denselben nach der Größe der einzelnen Pfänder vom Jahre 1844/45 an der Beitrag zur Straßencasse geleistet werde, allein durch ein erst vor Kurzem entdecktes Versehen war diese Vermessung und damit auch die Heranziehung der Anlieger damals unterblieben.

Dem Magistrat war es nun nicht zweifelhaft, daß diese durch ein Versehen unterbliebene Heranziehung zur Straßencasse die Anlieger von der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung den Beitrag für ihre Pfänder auch für die verflossene Zeit noch nachzuzahlen nicht befreien könne, da dieselben aus jenem Versehen einen Vortheil für sich zu ziehen nicht berechtigt seien und nur in soweit die Einrede der Präclusion derjenigen Beträge, die ihre Vorbesitzer hätten zahlen müssen würden vorschützen können, als

seit der Herstellung des Straßenpflasters in der Person der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke Veränderungen eingetreten und dieserwegen Convocationen und Ausschlußbescheide erlassen seien.

Die Anlieger glaubten indessen zu einer solchen Nachzahlung nicht schuldig zu sein, erboten sich nur zu Entrichtung des Beitrags für das laufende Rechnungsjahr 1863/64 und einer derselben, der Kaufmann R. Leseber, wandte sich, da der Magistrat seine Einwendungen nicht berücksichtigen konnte im Wege des Recurses an Großh. Regierung.

Von Großh. Regierung ist diese Beschwerde nun in soweit begründet erkannt, als Beschwerdeführer vom Magistrat für verpflichtet erkannt worden ist, zu den vor 1. Mai 1863 ausgeschriebenen Beiträgen zur Straßencasse nachzuzahlen, da doch derselbe nur verpflichtet sei für den hier fraglichen Straßentheil den im laufenden Rechnungsjahre 1863/64 ausgeschriebenen Beitrag zu entrichten. Die Großh. Regierung hat nach dem desfälligen dem Magistrat zugegangenen Rescript wie gefchehen erkannt:

... weil, wenn auch auf jedem an eine gepflasterte Straße angrenzenden Grundstück die Verpflichtung haftet, zur Unterhaltung der Straße nach einem bestimmten Verhältniß Beitrag zu leisten, dieser Beitrag gleich wie bei anderen Gemeindelasten, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, doch erst von dem Tage an gefordert werden kann, an welchem ein bisher nicht herangezogenes Grundstück in das betr. Beitragsregister eingetragen, oder doch dessen Heranziehung beantragt ist, eine Regel, welche hier um so mehr zur Anwendung kommen muß, als die Bedürfnisse der Straßencasse in den früheren Jahren längst gedeckt sind, und nach §. 6 der Regierungsbekanntmachung vom 23. Febr. 1817 die Beiträge jährlich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse ausgeschrieben werden sollen.

Bei Mittheilung dieser Entscheidung war vom Magistrat weiterer Recurs dagegen an Großh. Staatsministerium beantragt und erklärte der Stadtrath sich auch mit diesem Antrage einverstanden.

Allelei.

Auf dem Viehmarkt am 4. d. M. waren aufgetrieben: 86 alte Pferde, 14 Entersfüllen, 2 Saugfüllen zusammen 102 Stück und 602 Stück Hornvieh.

Der Handel mit Milchvieh war gut, mit magerem Vieh und Pferden dagegen sehr flau.

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.